

Nachteilsausgleich an den Übertrittsprüfungen

Stand: 10. Februar 2020

Ausgangslage

Bei standardisierten und/oder computerbasierten Leistungs- und Abklärungstests (wie z.B. Checks und Übertrittsprüfungen) ist die Berücksichtigung des festgelegten Nachteilsausgleichs nur bedingt möglich. Ausschliesslich Schülerinnen und Schüler mit Körper- oder Sinnesbehinderungen können von einer Assistenzperson begleitet werden.

Spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei der Übertrittsprüfung

Lese- und Rechtsschreibstörung (LRS):

- Zeitzuschlag darf maximal 1/3 der offiziellen Prüfungszeit betragen
- Prüfung kann in einem separaten Raum durchgeführt werden

Rechenstörung:

- Zeitzuschlag darf maximal 1/3 der offiziellen Prüfungszeit betragen
- Prüfung kann in einem separaten Raum durchgeführt werden

Aufmerksamkeitsdefizit-(Hyperaktivitäts-)Störung (AD(H)S):

- Zeitzuschlag darf maximal 1/3 der offiziellen Prüfungszeit betragen
- Prüfung kann in einem separaten Raum durchgeführt werden
- Geräusche minimieren (z. B. Ohrenstöpsel, Pamiir)
- Sicht eingrenzen (z.B. mittels Paravan, Ordnern etc.)

Für Schülerinnen und Schüler mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung gelten individuelle/ andere spezifische Massnahmen. Diese werden mit dem Amt für Volksschulen vereinbart.